

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5524 SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 247

**805**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Hessische Rhön — vom 1. August 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Art. 1**

- (1) Die Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Hessische Rhön — vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1989 (StAnz. S. 1990), wird für die in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 kenntlich gemachte Fläche in der Flur 4, Gemarkung Thalau, Gemeinde Ebersburg, im Landkreis Fulda aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157-159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — unterer Naturschutzbehörde —, Wörthstraße 15, 6400 Fulda. Die Karte kann von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. August 1990

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 34/1990 S. 1697

**806**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obersuhler Aue“ vom 7. August 1990**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 86), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

- (1) Die Auewiesen südöstlich von Obersuhl werden in den in Absatz 3 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Obersuhler Aue“ liegt in der Gemarkung Obersuhl der Gemeinde Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 52,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft von der Südwestecke des Flurstückes 81/34 der Flur 2, Gemarkung Obersuhl, Ge-

meinde Wildeck, entlang der Landesgrenze Hessens zur DDR nach Osten, weiter nach Norden und schließlich in westlicher Richtung bis zur Westecke des Flurstückes 10 der Flur 1 der Gemarkung Obersuhl. Von dort aus verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes an der Nordseite der Grabenparzelle 443/159 bis zur Südspitze des Flurstückes 212/15, von dort nach Süden auf der Ostseite der Wegeparzellen Nr. 147 der Flur 1 und Nr. 36 der Flur 2 zur Südwestecke des Flurstückes Nr. 81/34 der Flur 2.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die unterschiedlich feuchten Auewiesen und Brachflächen als Brut- und Nahrungsgebiet für seltene, bestandsgefährdete Vogelarten zu sichern und durch gezielte Pflegemaßnahmen zu verbessern.

### § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den

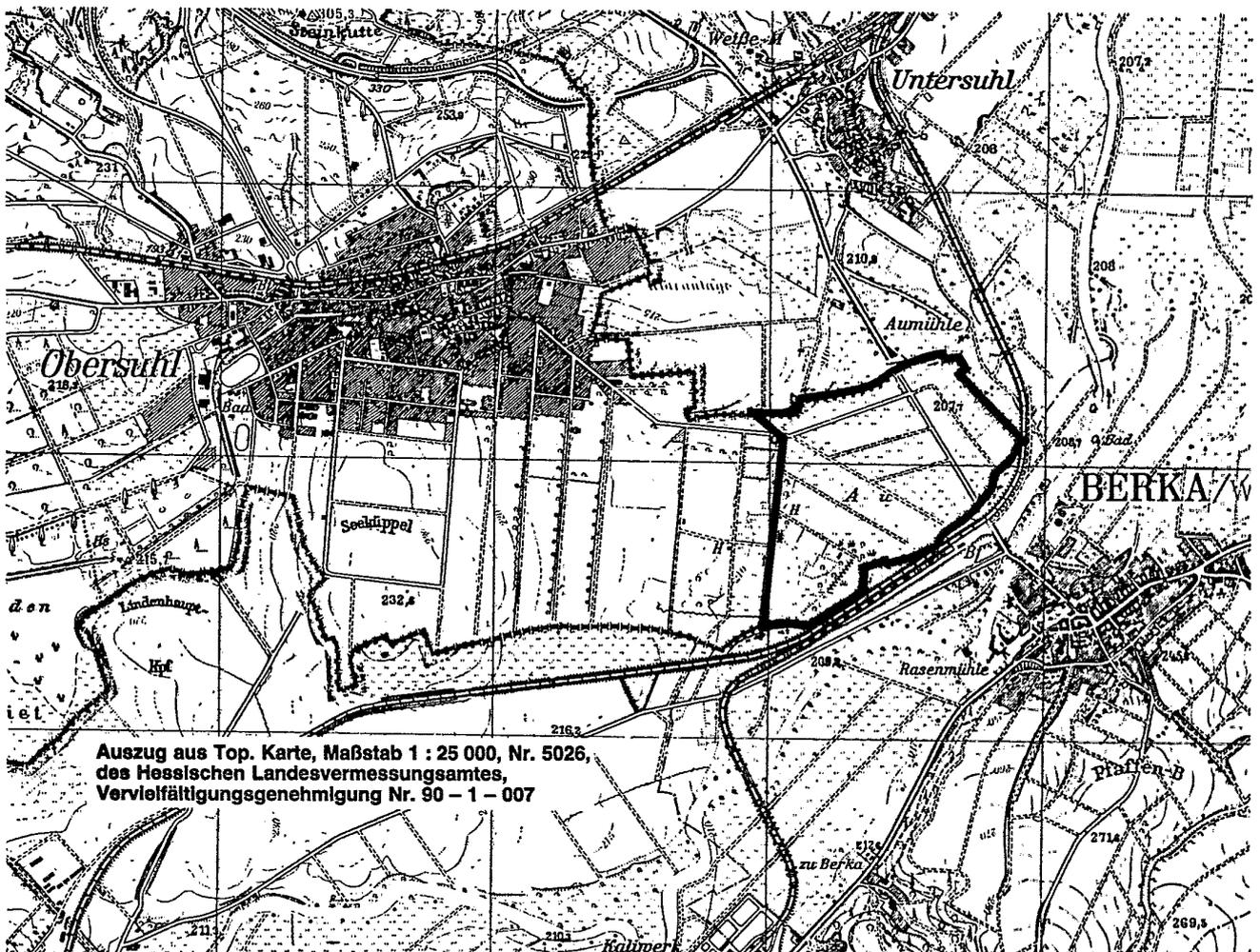
Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;



2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Kontrolle und der Betrieb vorhandener Meßstellen und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. das Fahren und Parken von Fahrzeugen auf der „Berkaer Allee“ (Flst. Nr. 150) und auf dem befestigten Zufahrtsweg (Flst. Nr. 268/149).

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Obersuhler Aue“ vom 26. Mai 1986 (StAnz. S. 1258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1989 (StAnz. S. 1218), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. August 1990

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 34/1990 S. 1697

807

**Genehmigung der Karola-Pläßmann-Bahl-Stiftung, Sitz Kassel**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 9. Mai 1990 errichtete Karola-Pläßmann-Bahl-Stiftung mit Sitz in Kassel genehmigt.

Kassel, 26. Juli 1990

Regierungspräsidium Kassel  
11— 25 d 04/11 — 1.24

StAnz. 34/1990 S. 1699

808

**HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT**

**Amtliche Karten**

Im ersten Halbjahr 1990 wurden vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten sowie sonstige Veröffentlichungen herausgegeben:

**A. Karten:**

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart**)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM
<b>a) Neuerscheinungen</b>					
Hessen 1 : 500 000 — H 500 —	Verwaltungsgrenzenausgabe	V	1 fbg. 1990 2 fbg. 1990	40 x 59	2,50
<b>b) Neuausgaben</b>					
Top. Karte 1 : 25 000 — TK 25 —	4918 Frankenberg (Eder)	N Nw V	1989	60 x 57	6,50
	4920 Armsfeld	N Nw V	1989	60 x 57	6,50
	4921 Borken (Hessen)	N Nw V	1989	60 x 57	6,50
	4922 Homberg (Efze)	N Nw V	1989	60 x 57	6,50
	5023 Ludwigseck	N Nw V	1989	60 x 57	6,50
Top. Karte 1 : 50 000 — TK 50 —	L 4726 Heiligenstadt	W+RW	1990	60 x 57	7,00

Kartentitel (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart**)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Gebühr DM
	L 4922 Melsungen	N Sch OH	1989	60 x 57	6,50
	L 4926 Eschwege	W+RW	1990	60 x 57	7,00
	L 5118 Marburg	N Sch OH	1989	60 x 57	6,50
	L 5120 Ziegenhain	N Sch OH	1989	60 x 57	6,50
	L 5122 Neukirchen	W+RH N Sch OH	1990 1989	60 x 57	7,00 6,50
	L 5324 Hünfeld	W+RW	1990	60 x 57	7,00
Top. Karte 1 : 50 000 — TK 50 NP —	Naturpark Bergstraße-Odenwald Nordost		1989	67 x 98	9,50
	Naturpark Bergstraße-Odenwald Nordwest		1989	67 x 98	9,50
	Naturpark Meißner-Kaufunger Wald		1988/ 1989	84 x 76	9,50

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffer 1, 3, 4, 7 und 8 sinngemäß.
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen.

## § 10

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche  
und gartenbauliche Grundstücksnutzung  
beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II**

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

## § 11

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche  
Grundstücksnutzung bei Vorhandensein  
einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

## § 12

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsgebiete einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den in dem Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

## § 13

**Ausnahmen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 14

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die in

§§ 4, 5 und 6

§ 7 Ziffer 1 bis 5 und Ziffer 7 und 8

§ 8

§ 9 Abs. 3 Ziffer 1

§§ 10 und 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in

§ 7 Ziffer 6

§ 9 Abs. 3 Ziffer 2

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## § 15

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Verbote in

§ 4 Ziffer 6

§ 4 Ziffer 20

§ 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25

§ 5 Ziffer 8

§ 5 Ziffer 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

## § 16

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 29. Mai 2002

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar  
gez. Schmieß  
Regierungspräsident

StAnz. 28/2002 S. 2578

**709**

KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obersuhler Aue“  
vom 25. Juni 2002**

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

- (1) Die Auewiesen südöstlich von Obersuhl werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Obersuhler Aue“ liegt in der Gemarkung Obersuhl der Gemeinde Wildeck im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 68 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-

schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die unterschiedlich feuchten Auewiesen und Brachflächen als Brut- und Nahrungsgebiet für seltene und bestandsgefährdete Vogelarten zu sichern,
2. eine durch die traditionelle Wiesen- und Weidennutzung im Auenbereich entstandene Grünlandgesellschaft zu bewahren und
3. die in unserer Kulturlandschaft selten gewordenen Feuchtwiesen und Feuchtgebiete als Lebensraum für viele zum Teil auch seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Art. 19 des Dritten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten;
9. außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge oder sonstige Fluggeräte fliegen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder neue Drainagen anzulegen;
13. zu düngen, Gülle und Klärschlamm sowie Pflanzenschutzmittel auszubringen;
14. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Kiesabbau und die Durchführung der Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der berg- und wasserrechtlichen Genehmigung sowie des Regenerationsplanes;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung innerhalb der Erweiterungsflächen westlich Flur 1, Flurstück 147 und Flur 2, Flurstück 36, Gemarkung Obersuhl, Gemeinde Wildeck ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Kontrolle und der Betrieb vorhandener Messstellen und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Anlage eines unmittelbar an der „Berkaer Allee“ geführten Radweges im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Benutzung der asphaltierten Wegflächen Flurstücke 442/148 und 268/149, Flur 1, Gemarkung Obersuhl, für Radfahrer.

### § 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. das Aufstellen von Schildern;
3. die Unterhaltung von Wegen;
4. wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

### § 7

(1) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ vom 15. Oktober 1990 wird für den Geltungsbereich der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung bezeichneten Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Obersuhler Aue“ aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obersuhler Aue“ vom 7. August 1990 (StAnz. S. 1697) wird aufgehoben.

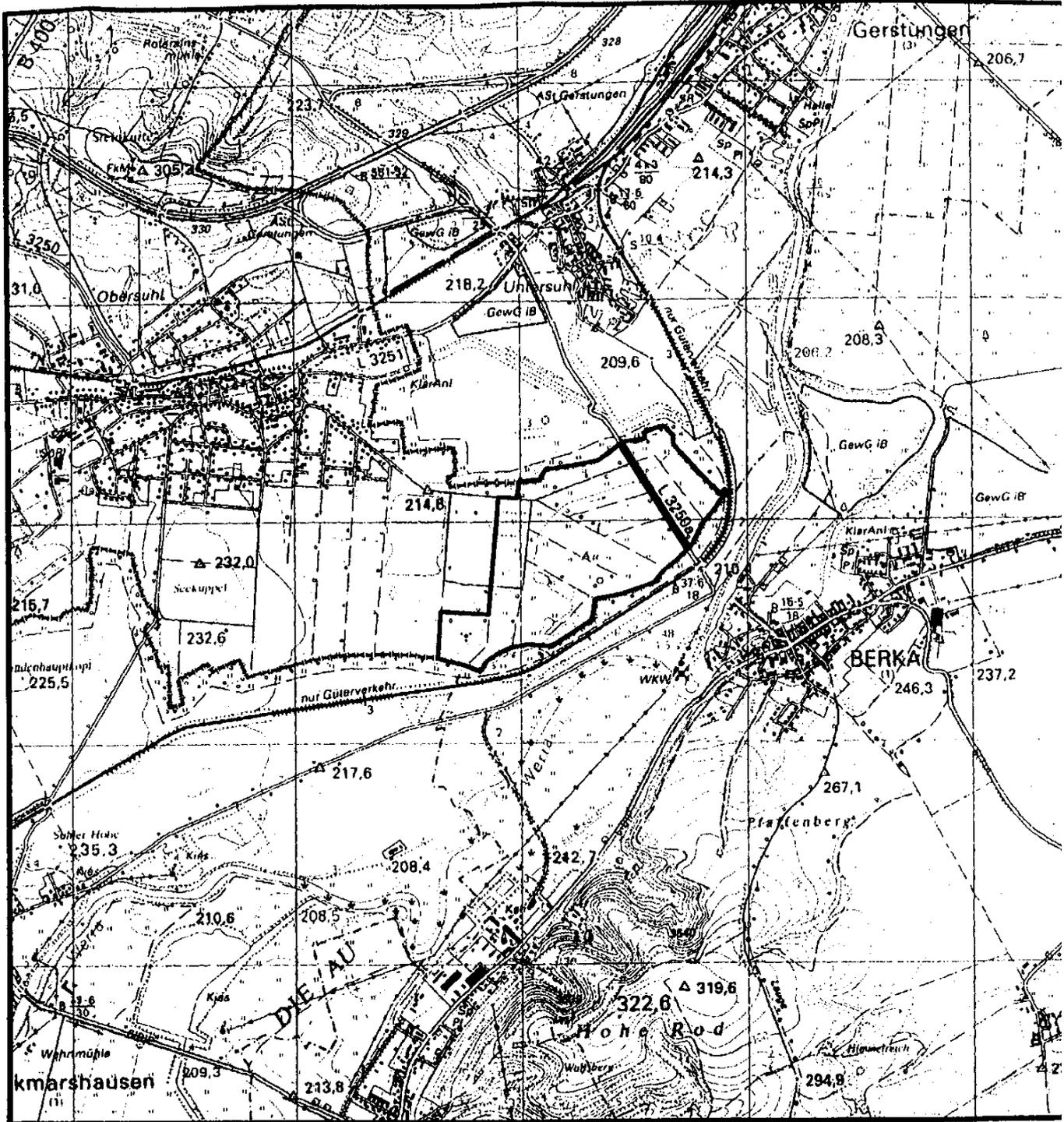
### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. Juni 2002

**Regierungspräsidium Kassel**  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

StAnz. 28/2002 S. 2582



Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5026,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1  
zu der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Obersuhler Aue“

Kassel, 25. Juni 2002

Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Scheibelhuber  
Regierungspräsidentin

